

## Satzung

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen:

#### **Glücksspielfrei**

ergänzt durch den Zusatz **Bundesverband Selbsthilfe Glücksspielsucht**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Selbsthilfeverband *Glücksspielfrei* ist eine Organisation, die insbesondere aus Patientinnen und Patienten besteht, die von einer Glücksspielsucht betroffen sind, sowie deren Angehörige.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und Forschung mit dem Schwerpunkt Glücksspielsucht und Selbsthilfe (§52 Absatz 2 Nr. 1 und 3 der Abgabenordnung) sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung durch spezielle Fortbildungs- und Schulungsangebote z.B. für Gruppenleitungen oder zu speziellen Themen wie Rückfallprävention etc. (§52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung).

Der Zweck beinhaltet die Förderung aller Maßnahmen, die dem Aufbau und der Stärkung von gesundheitsbezogenen Selbsthilfeaktivitäten im Bereich Glücksspielsucht dienen.

Ziel aller Maßnahmen ist:

- die Bewältigung der Krankheit Glücksspielsucht
- die gegenseitige Unterstützung und Stärkung zu einem glücksspielfreien Lebensstil
- die bundesweite Vernetzung Betroffener, Angehöriger und ihrer Selbsthilfegruppen untereinander sowie mit der professionellen (Glücksspiel)Suchthilfe
- die gesundheits- und sozialpolitische Interessenvertretung
- die Verbesserung der Suchtforschung im Bereich Glücksspielsucht und Selbsthilfe

(2) Der Verein hat folgende Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben:

- Unterstützung des Erfahrungsaustausches unter den Betroffenen und deren Angehörigen sowie Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen
- Vernetzung bestehender Selbsthilfegruppen durch Organisation regionaler, landes- und bundesweiter Vernetzungstreffen (auch online) mit anderen Selbsthilfegruppen bzw. Betroffenenbeiräten sowie Beteiligung an Vernetzungstreffen der professionellen Suchthilfe insbesondere den regionalen bzw. landesweiten Arbeitskreisen des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V.
- Unterstützung bei der Neugründung örtlicher Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen (auch online)

- Vermittlung von Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen sowie Beratung über Fragen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen
- Vertretung der Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam insbesondere gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband Glücksspielsucht e.V. und den in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) organisierten Selbsthilfeverbänden
- Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Gruppenleiterinnen und -leiter sowie für Mitglieder von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und/oder Angehörige unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein
- Förderung der landes- und bundesweiten Kooperation von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige aller Organisationen und Verbände
- Förderung der landes- und bundesweiten Kooperation von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige mit der professionellen Suchthilfe
- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung über die Gefahren von Glücksspielen und Computerspielen mit Glücksspielelementen
- Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung über das Krankheitsbild der Glücksspielsucht
- Förderung der Nachsorge von Rehabilitanden bei Glücksspielsucht durch die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden stationären und ambulanten Behandlungseinrichtungen
- Stellungnahmen zu relevanten Regulierungen des Glücksspielwesens in Deutschland
- Öffentlichkeitsarbeit

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§4 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. sowie der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

### **§5 Struktur des Selbsthilfeverbandes**

(1) Der Verband besteht aus Einzelmitgliedschaften und Mitgliedschaften von Selbsthilfegruppen für Glücksspielsüchtige und bzw. von deren Angehörigen.

(2) Der Selbsthilfeverband gliedert sich in den Bundesverband, regionale – auch bundeslandübergreifende – Arbeitsgemeinschaften und örtliche Gruppen. In den regionalen Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier örtliche Gruppen vertreten.

(3) Jede regionale Arbeitsgemeinschaft wählt alle zwei Jahre einen Sprecher / eine Sprecherin. Als Sprecher oder Sprecherin kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Selbsthilfeverbandes Glücksspielfrei ist bzw. dessen oder deren Gruppe Mitglied ist. Die Sprecherinnen und Sprecher berichten in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der regionalen Arbeitsgemeinschaft.

## **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins, die in dieser Satzung niedergelegt sind, bekennt und diese Ziele unterstützt.

(2) Über den an den Vorstand schriftlich zu richtenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können Betreiber von Glücksspieleinrichtungen und deren Verbände sowie deren Bedienstete und die (auch nur gelegentlich) als ihre Bevollmächtigten tätigen Personen nicht Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Ein Mitglied kann durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können andere Mitglieder nicht vertreten.

## **§7 Mitgliedsbeitrag und Finanzierung**

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über diesen Mindestbetrag hinaus kann das Mitglied seinen Beitrag frei bestimmen. Der festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen auf Antrag der Beitrag von natürlichen Personen reduziert werden. Juristische Personen bezahlen grundsätzlich mindestens den doppelten Mindestbeitrag. Glücksspielsucht-Selbsthilfegruppen in jeder Art der Organisationsform werden natürlichen Personen gleichgestellt.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) abrechenbare Leistungen,
- d) Geld- und Sachspenden,
- e) Sammlungen,
- f) Geldbußen,
- g) sonstige Zuwendungen.

(3) Spenden von Glücksspielunternehmen bzw. deren Verbänden nimmt der Verein nicht an.

(4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag im Monat Januar fällig, bei einem späteren Beitritt mit Ablauf des Monats des Beitritts.

## **§8 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

(2) Alle vorgenannten Organe arbeiten unter Beachtung des Vereinszwecks vertrauensvoll und gedeihlich zusammen, jedoch unter Beachtung bestehender Rechte und Pflichten, wie insbesondere der Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates über den Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand in Textform mittels Brief oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt worden ist. Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen, deren Einberufung auf gleichem Wege erfolgt. Die Tagesordnung setzt der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates fest.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Vertreter in Textform mittels Brief oder E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder dies beim Vorstand in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung können durch ein Mitglied keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben. Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch zum Vorstand wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Wahlen, sofern nicht mindestens ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Wahl verlangt. Sofern bei Wahlen unter mehreren Kandidaten Stimmgleichheit eintritt, erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates,
- b) Entgegennahme und Beratung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern die Erstellung eines Lageberichtes gesetzlich vorgeschrieben ist, und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) Bestimmung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Festsetzung von Auslagenersatz und einer Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- h) Entscheidung über Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen
- i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- j) *Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um das Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen und müssen keinen Beitrag entrichten.*

## **§ 10 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis zu sieben Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen angehören dürfen. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollten dem Vorstand des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V (FAGS) angehören.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des

Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen. In den Aufsichtsrat wählbar ist ausschließlich, wer zu Beginn der Mitgliederversammlung, auf dem die Wahl in den Aufsichtsrat erfolgen soll, seine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit dadurch nachweist, dass er dem Versammlungsleiter ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegt. Die Kosten hierfür können auf Antrag erstattet werden. Das Führungszeugnis wird zusammen mit den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/ innen für seine reguläre Amtszeit.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung, in der die innere Ordnung des Aufsichtsrates, insbesondere in Bezug auf die Einberufung und das Abhalten von Aufsichtsratssitzungen sowie das Fassen von Beschlüssen des Aufsichtsrates, geregelt ist. Es besteht die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Aufsichtsratssitzungen.

(5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören

- a) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands,
- c) Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter,
- d) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- e) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden,
- f) Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- g) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Überprüfung von Jahresabschlüssen,
- h) Entgegennahme, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern die Erstellung eines Lageberichts gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie Entscheidung über die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages,
- i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- j) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins,
- k) Erstellung von Geschäftsordnungen (GO) für Aufsichtsrat und Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand hat insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat zu regeln,
- l) Zustimmung zu den oder Ablehnung der nach der vorgenannten Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte.

(6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(9) Bei Verträgen des Vorstands mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Das Mitglied des Aufsichtsrates hat kein Stimmrecht, wenn es durch die Beschlussfassung über die Ehrenamtspauschale selbst betroffen ist.

(11) Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(12) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts keine entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus von Glücksspielsucht Betroffenen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestellt. In begründeten Einzelfällen kann ein Vorstandsmitglied für eine Amtsdauer von nicht weniger als einem Jahr gewählt und bestellt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat in einem gesonderten Wahlgang ernannt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat einen Nachfolger zu wählen, sofern die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten ist.

(2) Zum Vorstand bestellt werden kann ausschließlich, wer persönlich geeignet und zuverlässig ist und Eignung und Zuverlässigkeit dadurch nachweist, dass er ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegt. Die Kosten hierfür können auf Antrag erstattet werden. Das Führungszeugnis wird zusammen mit dem Sitzungsprotokoll aufbewahrt.

(3) Der Verein wird von dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Die in einer vom Aufsichtsrat nach den Maßgaben dieser Satzung erstellten Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind vom Vorstand nur vorzunehmen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates in Textform erteilt wurde.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Jahresberichts,
- c) Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben,
- d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern,
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die eine nebenberufliche Tätigkeit Dritter im Dienst oder im Auftrag des Vereins mit einer jeweiligen Vergütung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung vorsehen,

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 12 Umgang mit öffentlichen Mitteln, Treuhandvereinbarung und Dienstleistungsvereinbarung**

(1) Der Verein wird zur Finanzierung seiner Tätigkeit darauf angewiesen sein, öffentliche Mittel zu beantragen. Aufgrund der Tatsache, dass der Verein diesen beantragten öffentlichen Geldern nach bestem Wissen und Gewissen Schutz bieten will und der Gewissheit, dass Glücksspielsüchtige im Umgang mit Geldsummen gesundheitlich besonders gefährdet sein können, werden die folgenden Regelungen bezüglich der Beantragung dieser öffentlichen Mittel getroffen.

a) Der Verein schließt mit dem Fachverband Glücksspielsucht einen Treuhandvertrag ab, in welchem geregelt werden wird, dass bestimmte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den zu beantragenden öffentlichen Geldern stehen, durch die Geschäftsstelle des Fachverbands Glücksspielsucht e.V. vorgenommen werden:

Hierzu gehören:

- Beantragung und Verwaltung öffentlicher Mittel und Zuschüsse (z.B. Projekt- und Pauschalförderung von Krankenkassen, DRV, Bundes- und Landesministerien etc.)
- Anfertigung der entsprechenden zahlenmäßigen Verwendungsnachweise
- Veranstaltungsmanagement (Verträge mit Referierenden, Buchung von Tagungshäusern, Abrechnung Teilnahmegebühren etc.)

In der Vereinbarung muss geregelt werden, wie die dafür von dem Verein Fachverband Glücksspielsucht e.V. zur Verfügung gestellte Arbeitskraft abgegolten wird. Dies kann entweder durch Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung oder nach Zeitaufwand unter Bestimmung eines konkreten Stundenlohns erfolgen. Die konkreten Details sind in der Treuhandvereinbarung festzuhalten. In der Treuhandvereinbarung muss ebenfalls festgelegt werden, wie der Nachweis für die erfolgte Tätigkeit durch die Geschäftsstelle des Vereins Fachverband Glücksspielsucht e.V. zu erfolgen hat.

(2) Solange dem Verein noch kein eigener Verwaltungsapparat zur Verfügung steht, kann mit dem Verein Fachverband Glücksspielsucht e.V. vereinbart werden, dass andere Verwaltungstätigkeiten, als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten, ebenfalls durch die Geschäftsstelle des Vereins Fachverband Glücksspielsucht e.V. als Dienstleistung durchgeführt werden. Diesbezüglich muss durch den Verein mit dem Fachverband Glücksspielsucht e.V. vertraglich geregelt werden, wie die dafür von dem Verein Fachverband Glücksspielsucht e.V. zur Verfügung gestellte Arbeitskraft abgegolten wird. Dies kann entweder durch Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung oder nach Zeitaufwand unter Bestimmung eines konkreten Stundenlohns erfolgen. Die konkreten Details sind in der Vereinbarung festzuhalten. In der Vereinbarung muss ebenfalls festgelegt werden, wie der Nachweis für die erfolgte Tätigkeit durch die Geschäftsstelle des Vereins Fachverband Glücksspielsucht e.V. zu erfolgen hat.

## **§13 Niederschriften, Protokolle**

(1) Über die Mitgliederversammlungen sowie die Aufsichtsratssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und, sofern vorhanden, dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Aufsichtsratssitzung zu genehmigen.

(2) Vorstandsbeschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der jeweiligen Vorstandssitzung zu protokollieren oder anderweitig in Textform zu dokumentieren. Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Dokumentation per Textform genügt diese auch bezüglich der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses eines Vorstandsmitglieds.

## **§14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Es bedarf eines einstimmigen Beschlusses, um die Satzungsbestimmung in § 11 Abs. Abs. 1 zu ändern. Genauso bedarf es eines einstimmigen Beschlusses, die Satzungsbestimmung zu ändern, welche die Voraussetzung der Einstimmigkeit eines Satzungsänderungsbeschlusses regelt.

(3) Der Aufsichtsrat ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, ermächtigt.

(4) Um den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(5) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachverband Glücksspielsucht e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(6) Ist eine Abwicklung des Vereines erforderlich, tritt die/der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche/er Vorstandsvorsitzende in die Rechtsstellung des Liquidators ein. Mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellen.

Dortmund, den 13. Nov 2021

**Unterschriften Gründungsmitglieder:**